

69. 1. Findet § 14 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875/24. Mai 1898 auf die Beschädigung von Landstraßen bei Truppenübungen Anwendung?

2. Kann der Reichsfiskus für solche Schäden bei Verschulden der Offiziere auf Grund des § 839 BGB. und des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 in Anspruch genommen werden?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Mai 1913 i. S. Kreis S. (Kl.) m. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 71/13.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der klagende Kreiskommunalverband fordert Schadenersatz in Höhe von 497,63 M. nebst Prozeßzinsen für die Beschädigung seiner Landstraßen durch eine Artillerieabteilung, die nach seiner Behauptung am 22. Juni 1910 bei einer kriegsmäßigen Übung trotz der durch Warnungstafeln kenntlich gemachten Verbote das Bankett, den Fuß- und den Radfahrweg der Straßen befahren hat.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt; das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Für die ausdrücklich auf § 839 BGB. und das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 gestützte Klage ist der Rechtsweg gegeben und

trotz des geringen Streitwerts nach § 3 dieses Gesetzes und § 547 Nr. 2 BPO. die Revision zulässig. Der Vorderrichter hat auch nicht, wie die Revision meint, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern als unbegründet abgewiesen, weil der Kläger nicht auf Grund jener Vorschriften, sondern nur gemäß den Bestimmungen des Naturalleistungsgesetzes vom 13. Februar 1875/24. Mai 1898 Schadensersatz für die angebliche Beschädigung der Kreisstraßen beanspruchen könne; er fügt dem nur hinzu, daß dem Kläger nicht an Stelle des gelten gemachten Schadensersatzanspruchs der Vergütungsanspruch gemäß § 14 des letzteren Gesetzes zugesprochen werden könne, weil über Bestehen und Höhe eines Flurschadens nach diesem § 14 Sachverständige unter Ausschluß des Rechtswegs zu entscheiden hätten. So sind die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils zu verstehen.

Die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe sind nicht begründet. § 14 des Naturalleistungsgesetzes bestimmt in Satz 1: „Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet.“ Daß in dem gegebenen Falle die in Betracht kommenden Landstraßen von der Artillerie zu einer Truppenübung im Sinne dieser Vorschrift benutzt worden sind, hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt. Ihm ist ferner auch darin beizupflichten, daß der § 14 sich nicht nur auf die in § 11 Abs. 1 des Gesetzes angeführten „kultivierten Grundstücke“, sondern schlechthin auf alle Grundstücke bezieht und daß daher auch die hier beschädigten Straßenteile zu den Grundstücken im Sinne des § 14 gehören. Dies ergibt sich schon aus der Fassung der Bestimmung und wird außerdem durch die Entstehungsgeschichte des § 14 bestätigt. In dem Entwurfe lautete der erste Satz des § 14: „Der in den Fällen der §§ 11 und 12 entstehende Schaden wird aus Militärfonds vergütet.“ Nachdem die Reichstagskommission beschlossen hatte, den § 11 Abs. 1 des Entwurfs, der allgemein den Besitzern von Grundstücken die Verpflichtung auferlegte, die Benutzung ihrer Grundstücke bei Truppenübungen zuzulassen, zu streichen und die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung vorgängiger Benachrichtigung vor der Benutzung „kultivierter Grundstücke“ aufzunehmen, erhielt § 14 Satz 1 die oben wiedergegebene, in das Gesetz übergegangene

Fassung „in Rücksicht auf die zu § 11 beschlossenen Veränderungen und um jeden Zweifel, als ob die Pflicht der Entschädigung an irgendeiner Stelle unterbrochen sei, auch hier abzuschneiden“ (Verhandl. des Reichstags Bd. 37 S. 1000). Demnach ist die Anwendbarkeit des § 14 des Naturalleistungsgesetzes auf den vorliegenden Fall unbedenklich zu bejahen.

Neben dem Vergütungsanspruch aus dem § 14 hatte aber vor dem Inkrafttreten des Reichsbeamtenhaftpflichtgesetzes vom 22. Mai 1910 der geschädigte Grundstückseigentümer keinen Schadensersatzanspruch aus § 839 gegen Offiziere oder sonstige Personen des Soldatenstandes, die den Flurschaden schuldhaft verursacht hatten, weil die Vermeidung unnötiger Schäden keine ihnen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht bildet. Ob die Benutzung eines bestimmten einzelnen Grundstücks — und der dadurch verursachte Schaden — bei einer Truppenübung vermeidbar war, kann selbstverständlich nur vom militärischen Standpunkt aus entschieden und deshalb grundsätzlich nur von den militärischen Vorgesetzten beurteilt werden; schon deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß das Gesetz die Personen des Soldatenstandes Dritten gegenüber verpflichten wollte, unnötige Schäden zu vermeiden und ihre Maßnahmen zu vertreten. Das ist aber auch aus der Vorschrift des § 14 des Naturalleistungsgesetzes zu entnehmen. Hier wird, wie erwähnt, dem Geschädigten volle Vergütung für den bei Truppenübungen angerichteten Schaden an den benutzten Grundstücken gewährleistet ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden vom militärischen Standpunkt aus verschuldet war oder nicht. Daraus ist zu folgern, daß für die Frage des Verschuldens der Offiziere und Soldaten den Dritten gegenüber überhaupt kein Raum ist; nicht sie, die nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes, deren gehörige Kenntnis und Einhaltung der Gesetzgeber voraussetzt, voll entschädigt werden, sondern nur der Reichsfiskus wird durch die schuldhafte Verursachung unnötiger Flurschäden geschädigt, nur diesem gegenüber haben die Offiziere und Soldaten die Pflicht, solche zu vermeiden. Liegt demnach die im § 839 geforderte Verletzung einer dem Beamten einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht nicht vor, so entfällt damit auch die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 22. Mai 1910, wie sich aus dessen § 1 Abs. 1 ohne weiteres ergibt.“ . . .